



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bekanntmachung über die nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und das besondere Einstufungsverfahren nach den Abschnitten 6 und 7 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Vom 3. Juni 2026

Nach § 18 Absatz 2 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3129) wird hiermit auf Grundlage der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 28. Mai 2026 (C(2026) 3491 final – State Aid SA.122480 (2026/N) – Germany)

- die nachträgliche Anerkennung von Sektoren oder Teilsektoren als beihilfeberechtigt nach Abschnitt 6 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung gemäß den nachfolgenden Tabellen 1 und 2,
- in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 2 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung die nachträgliche Anpassung der Emissionsintensität beihilfefähiger Teilsektoren nach Abschnitt 7 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung gemäß der nachfolgenden Tabelle 3,
- der dem jeweiligen Sektor oder Teilsektor entsprechend der in § 23 Absatz 2 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung vorgesehenen Abstufungen zuzuordnende Kompensationsgrad gemäß den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 sowie
- der Beginn der Einbeziehung der nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannten Sektoren oder Teilsektoren in das Beihilfesystem der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung sowie der nachträglichen Anpassung der Emissionsintensität beihilfefähiger Teilsektoren ab dem Abrechnungsjahr 2021 und in den Fällen der Teilsektoren 25.93.16.31 und 25.50.12 ab dem Abrechnungsjahr 2023

bekannt gemacht.

Tabelle 1

Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)

Sektor oder Teilsektor	Sektorbezeichnung	Kompensationsgrad
08.12.11.50	Quarzsand (Industriesand)	70 %
08.12.22.55	Anderer Ton und Lehm	70 %
10.61.33.53	Andere Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	75 %
10.82.11	Herstellung von Kakaomasse, auch entfettet	70 %
10.83.12.40	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	70 %
10.86	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	65 %
10.91.20.00	Mehl und Pellets von Luzerne	95 %
20.59.60.80	Gelatine und ihre Derivate (ohne Caseinleime, Knochenleime und Hausenblase)	70 %
24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	70 %
24.34.11	Kalt gezogener Draht aus nicht legiertem Stahl	70 %
24.34.13	Kalt gezogener Draht aus anderem legiertem Stahl	70 %
25.50.12 (*)	Gesenkschmiedeteile aus Stahl	65 %
25.61.12.30	Plastifizieren von Metallen (einschließlich Pulverbeschichtung)	65 %
25.61.21	Wärmebehandlungsleistungen an Metallen (ohne metallische Überzüge)	70 %



Sektor oder Teilsektor	Sektorbezeichnung	Kompensationsgrad
25.61.22.50	Anodische Oxidation von Metallen	70 %
25.93.16.31 (*)	Schraubenfedern aus Eisen oder Stahl, warmgeformt	65 %
BWA 211	Spezialisierte Gemüsebaubetriebe Unterglas	70 %
BWA 231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	70 %

(*) Nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigt unter der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung ab dem Abrechnungsjahr 2023

Tabelle 2

Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)

Sektor oder Teilsektor	Sektorbezeichnung	Kompensationsgrad
10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	65 %
10.83.11.50	Kaffee, geröstet (nicht entkoffeiniert)	65 %

Tabelle 3

Anpassung der Emissionsintensität beihilfefähiger Teilsektoren im besonderen Einstufungsverfahren (§ 23 BECV)

Teilsektor	Sektorbezeichnung	Kompensationsgrad
10.41.57	Palmöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	80 %
25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln	75 %
10.89.13.34	Backhefe	70 %
11.06.10	Malz	85 %

Berlin, den 3. Juni 2026

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Thomas Kralinski